

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»: Ablehnung mit Gegenvorschlag

2025/36

vom 29. April 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat lehnt die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» ab und stellt ihr einen formulierten Gegenvorschlag gegenüber.

Der Gegenvorschlag zielt darauf ab, die aktuelle Fassung des Dekrets zum Energiegesetz (EnD, [SGS 490.1](#)) im Energiegesetz (EnG BL, [SGS 490](#)) und damit neu auf Gesetzesstufe zu verankern; mitunter die Wassererwärmerregel nach § 1 EnD und die Heizwärmeerzeugerregel nach § 1a EnD. Diese Bestimmungen wurden im Landrat über mehrere Monate beraten und nach diversen Kompromissen und dem Verzicht auf weitergehende Massnahmen mit einer soliden Mehrheit angenommen. Sie bilden zusammen mit den (ebenfalls) bereits in Kraft stehenden Bestimmungen des EnG BL und der kantonalen Energieverordnung ein austariertes rechtliches Gerüst rund um die Themen Wassererwärmer, Heizwärmeerzeuger und erneuerbare Energie. Dieses Gerüst trägt dazu bei, die Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland zu reduzieren, was letztlich auch der Versorgungssicherheit und der Absicherung gegenüber Energiepreisschwankungen dient.

Wie die Initiative zielt der Gegenvorschlag ausserdem darauf ab, alle Passagen im EnG BL, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Bestimmungen per Dekret zu erlassen, zu streichen und das EnD vollumfänglich aufzuheben. Der Gegenvorschlag ist dabei explizit nicht als Zeichen gegen das EnD als solches und schon gar nicht gegen Dekrete im Allgemeinen zu verstehen. Vielmehr erlaubt die Verankerung des Dekretinhalts direkt im Energiegesetz die von der Initiative geforderte direkte Mitsprache der Stimmberechtigten in bester Weise.

Mit der formulierten Gesetzesinitiative würden – im Unterschied zum Gegenvorschlag – sämtliche vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen Dekretsänderungen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen aufgehoben. Dadurch würden insbesondere die vom Landrat beschlossenen Vorgaben hinsichtlich des Anteils erneuerbarer Energien beim Ersatz oder bei der Neuinstallation von Heizwärmeerzeugern gänzlich wegfallen. Das eidgenössische Energiegesetz hält die Kantone in Art. 45 Abs. 3 Bst. a indes explizit dazu an, Vorschriften zum maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen (EnG, [SR 730.0](#)). Zudem würde Wärme, die aus fossil betriebenen Wärmekraftkopplungsanlagen gewonnen wird, bei einer Annahme der Gesetzesinitiative wieder als erneuerbare Energie eingestuft bzw. angerechnet. Bei Annahme der Gesetzesinitiative würden den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern schliesslich weniger Optionen zur Verfügung stehen,

die bei der Regel zur Erwärmung des Warmwassers angerechnet werden können, als das mit dem geänderten EnD bzw. dem Gegenvorschlag der Fall wäre.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	1
1.1.	Zusammenfassung	1
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.1.1.	<i>Bisheriger Verlauf des Geschäfts</i>	2
2.1.2.	<i>Hintergründe des Dekrets zum Energiegesetz und jüngste Entwicklungen</i>	2
2.2.	Wortlaut der Gesetzesinitiative	3
2.3.	Stellungnahme zur Gesetzesinitiative	4
2.3.1.	<i>Haupteffekte der Gesetzesinitiative</i>	4
2.3.2.	<i>Nebeneffekte der Gesetzesinitiative</i>	5
2.3.3.	<i>Beurteilung der Gesetzesinitiative</i>	5
2.4.	Gegenvorschlag des Regierungsrats	5
2.4.1.	<i>Absicht des Gegenvorschlags</i>	5
2.4.2.	<i>Wortlaut des Gegenvorschlags</i>	6
2.5.	Rechtsgrundlagen	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	9
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	10
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	10
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. *Bisheriger Verlauf des Geschäfts*

Am 27. März 2024 reichte ein Komitee bei der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» zur Vorprüfung ein.

Gestützt auf § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, [SGS 120](#)) wurde von der Landeskanzlei verfügt, dass die Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 5. November 2024 im Amtsblatt Nr. 88 vom 7. November 2024).

Im Dezember 2024 hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat in einem Gutachten die materielle Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative geprüft. Mit Beschluss Nr. 985 vom 13. Februar 2025 zur Landratsvorlage [2025/36](#) hat der Landrat die Gesetzesinitiative für rechtsgültig erklärt.

2.1.2. *Hintergründe des Dekrets zum Energiegesetz und jüngste Entwicklungen*

Die Kantonsverfassung räumt in § 63 Abs. 3 dem Landrat das Recht ein, ausführende Bestimmungen in der Form des Dekrets (auch Parlamentsverordnung genannt) zu erlassen, soweit ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt. Dekrete unterliegen nicht der Volksabstimmung. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es derzeit 36 Dekrete, darunter z. B. das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000, das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001, das Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009, das Dekret über den Steuerfuss (Steuerfussdekret BL) vom 16. Dezember 2021, das Dekret

über das Angebot im regionalen Personenverkehr (Angebotsdekret) vom 24. September 2020, das Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013 und das Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Basel-Stadt vom 19. November 2020. Dekrete sind für die Regelung von Angelegenheiten reserviert, welche zwar nicht die Wichtigkeit von Gesetzesbestimmungen erreichen, aber doch zuviel Gewicht besitzen, um der Exekutive überlassen zu werden; sie sind insbesondere für Verordnungsrecht mit erhöhtem Legitimationsbedarf geeignet (vgl. BGE 124 I 216 E. 4b; Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, 2016, Rz. 691).

Der Gesetzgeber hat 2016 in § 10 EnG BL dem Landrat die Kompetenz erteilt, ausführende Bestimmungen betreffend den Anteil erneuerbarer Energie zu erlassen. Konkret ist es am Landrat, für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festzulegen (§ 10 Abs. 1 EnG BL). Auch beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen (§ 10 Abs. 2 EnG BL).

Der Landrat ist diesem Gesetzgebungsauftrag nachgekommen, indem er bereits 2016 das EnD mit der Bestimmung für die Brauchwarmwassererwärmung nach § 1 EnD erlassen hat. Aufgrund des Energieplanungsberichts 2022 beschloss der Landrat mit Beschluss Nr. 112 zur [LRV 2022/683](#) am 19. Oktober 2023 eine Änderung am EnD.

Gegen den Landratsbeschluss Nr. 112 vom 19. Oktober 2023 erhoben einzelne aktuelle und ehemalige Mitglieder des Landrats mit Eingabe vom 26. Oktober 2023 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Kantonsgericht trat auf diese Beschwerde mit Urteil vom 15. November 2023 (Verfahren 810 23 258) jedoch nicht ein. Mit Beschluss Nr. 2024-162 vom 6. Februar 2024 setzte der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des EnD auf den 1. Oktober 2024 fest. Nach der Publikation der Änderung des EnD am 7. März 2024 erhob derselbe Personenkreis erneut Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Kantonsgericht hiess diesmal die Beschwerde mit Urteil vom 11. September 2024 teilweise gut (Verfahren 810 24 72). Es hob § 2a EnD auf und wies die Beschwerde im Übrigen ab. In Reaktion auf das Urteil des Kantonsgerichts vom 11. September 2024 ist der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-1331 vom 24. September 2024 auf seinen Beschluss vom 6. Februar 2024 zurückgekommen und hat § 2a EnD von der Inkraftsetzung per 1. Oktober 2024 ausgenommen.¹ Die übrigen Bestimmungen des EnD werden seit dem 1. Oktober 2024 ohne Probleme angewendet. Der Landrat hat am 16. Januar 2025 das Postulat [2024/553](#) überwiesen und den Regierungsrat damit eingeladen, das Inkrafttreten des geänderten EnD so lange zu verschieben, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Der Regierungsrat führt in seinem Bericht zum Postulat [2024/553](#) aus, dass, nachdem die Änderung des EnD am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten sei, eine Verschiebung des Inkrafttretens bereits an dieser Tatsache scheitere und er zudem nicht die Kompetenz habe, ein Dekret beliebig wieder ausser Kraft und später erneut in Kraft zu setzen.

Die schriftliche Begründung des Urteils des Kantonsgerichts vom 11. September 2024 wurde Ende Januar 2025 eröffnet. Die Beschwerdeführenden haben das Urteil des Kantonsgerichts, soweit dieses ihre Beschwerde abgewiesen hat, inzwischen ans Bundesgericht weitergezogen.

2.2. Wortlaut der Gesetzesinitiative

Die formulierte Gesetzesinitiative: «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» hat folgenden Wortlaut:

Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

¹ [GS 2024.039](#), Fussnote 2.

¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Förder-summe des Bundes von CHF 10'000.– muss ein GEAK erstellt werden.

² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher zu er-stellen.

³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 9 Sparsame und effiziente Energienutzung

² ... aufgehoben

§ 10 Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopp-lungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

§ 10a Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung

¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit er-neuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, wes-halb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 42 Übergangsbestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten der Teilrevision am Tag nach der Volksabstimmung fallen die Verpflichtungen aus dem Dekret zum Energiegesetz weg.

² Allfällige Härtefälle regelt der Regierungsrat.

2.3. Stellungnahme zur Gesetzesinitiative

2.3.1. Haupteffekte der Gesetzesinitiative

Die formulierte Gesetzesinitiative zielt darauf ab, alle Bestimmungen, die vor der jüngsten Teilrevi-sion bereits im EnD verankert waren, neu im EnG BL zu verankern (§§ 1, 2 und 3 EnD in der Fas-sung vom 1. Juli 2017) und das EnD vollumfänglich aufzuheben. Sämtliche vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen Dekretsänderungen würden nicht ins EnG BL übernommen und folglich die damit zusammenhängenden Verpflichtungen allesamt aufgehoben. Die Aufhebung der Anforderungen an die Heizwärmeerzeuger nach § 1a EnD widerspräche dem Energiegesetz des Bundes. Dieses hält die Kantone in Art. 45 Abs. 3 Bst. a explizit dazu an, Vorschriften über den

maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen. Wärme aus fossil betriebenen Wärmekraftkopplungsanlagen würde bei einer Annahme der Gesetzesinitiative wieder als erneuerbare Energie eingestuft bzw. angerechnet, was der Landrat mit der Änderung von § 2 Abs. 2 EnD unterbunden hat. Mit der Gesetzesinitiative würden ausserdem alle Passagen im Gesetz, die es dem Landrat erlauben, Bestimmungen per Dekret zu erlassen, gestrichen. Darunter § 9 Abs. 2 EnG BL, welcher dem Landrat die Kompetenz einräumt, zur Reduktion des Energiebedarfs per Dekret Massnahmen für die Sanierung bestehender Bauten und Anlagen zu erlassen.

2.3.2. *Nebeneffekte der Gesetzesinitiative*

Als Nebeneffekte der Gesetzesinitiative würden verschiedene, vom Landrat in § 2 Abs. 1 EnD inzwischen ebenfalls als erneuerbare Energien definierte Optionen wieder wegfallen (namentlich der Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz, Abwärme und erneuerbare und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe). Ausserdem würden die vom Landrat jüngst vorgenommenen, redaktionellen Änderungen an § 1 EnD wieder rückgängig gemacht, wodurch überholte Begriffe ins EnG BL gelangen würden (z. B. «Brauchwarmwassererwärmer» anstatt «Wassererwärmer» nach SIA). Bei einer Annahme der Gesetzesinitiative ist es fraglich, ob die vom Basler Stimmbürger gutgeheissenen Ziele in § 2 EnG BL erreicht werden können.

2.3.3. *Beurteilung der Gesetzesinitiative*

Die von der Gesetzesinitiative angegriffenen Änderungen des EnD wurden im Landrat nach diversen Kompromissen und dem Verzicht auf weitergehende Massnahmen mit einer soliden Mehrheit angenommen. Die Änderung entsprach einem klassischen Kompromiss, der ausgewogen und breit abgestützt war. Die angegriffenen Bestimmungen im EnD bilden zusammen mit den ebenfalls in Kraft stehenden Bestimmungen des EnG BL und der kantonalen Energieverordnung ein austariertes rechtliches Gerüst rund um die Themen Wassererwärmer, Heizwärmeerzeuger und erneuerbare Energie. Dieses Gerüst trägt dazu bei, die Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland zu reduzieren, was letztlich auch der Versorgungssicherheit und der Absicherung gegenüber Energiepreisschwankungen dient.

Die betreffenden Änderungen des EnD leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren, technologieoffenen, klimaverträglichen und bezahlbaren Energieversorgung im Kanton. Allein aus diesem Grund ist die Gesetzesinitiative abzulehnen. Die Aufhebung der Anforderungen an die Heizwärmeerzeuger nach § 1a EnD widerspräche sodann dem Energiegesetz des Bundes, welches die Kantone in Art. 45 Abs. 3 Bst. a explizit dazu anhält, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen. Bei einer Annahme der Gesetzesinitiative würden den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zudem weniger Optionen zur Erfüllung der Vorgabe betreffend Anteil erneuerbarer Energie bei der Warmwassererzeugung zur Verfügung stehen als dies mit dem vom Landrat am 19. Oktober 2023 geänderten EnD der Fall wäre. Die Folge davon wäre, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die sich für einen Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz, für die Nutzung von Abwärme oder für erneuerbare bzw. mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe entscheiden, diese nicht mehr als erneuerbare Energie anrechnen könnten. Das Energiegesetz des Bundes sieht in Art. 45 Abs. 3 Bst. a schliesslich ebenfalls die Möglichkeit vor, Abwärme beim Anteil erneuerbarer Energie anzurechnen.

2.4. **Gegenvorschlag des Regierungsrats**

2.4.1. *Absicht des Gegenvorschlags*

Der Gegenvorschlag zielt darauf ab, die aktuelle Fassung des EnD, mitsamt den vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen Änderungen (ausgenommen § 2a betreffend die Photovoltaik-Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten), auf Gesetzesstufe zu verankern; namentlich die Wassererwärmerregel nach § 1 EnD, mit den vom Landrat am 19. Oktober 2023 vorgenommenen redaktionellen Änderungen, die ebenfalls am 19. Oktober 2023 vom Landrat beschlossene und im Vergleich zu den Regelungen anderer Kantone moderate Heizwärmeerzeugerregel nach § 1a EnD

sowie alle im Zusammenhang mit der «Wasssererwärmerregel» und «Heizwärmeerzeugerregel» anrechenbaren Optionen nach § 2 EnD.

Wie oben erwähnt, bilden diese Bestimmungen zusammen mit den ebenfalls bereits in Kraft stehenden Bestimmungen des EnG BL und der kantonalen Energieverordnung ein austariertes rechtliches Gerüst rund um die Themen Wasssererwärmer, Heizwärmeerzeuger und erneuerbare Energie. Dieses Gerüst trägt dazu bei, die Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland zu reduzieren, was letztlich auch der Versorgungssicherheit und der Absicherung gegenüber Energiepreisschwankungen dient. Mit der Bestimmung zu den Heizwärmeerzeugern erfüllt der Kanton zudem die Vorgaben aus dem eidgenössischen Energiegesetz. Dieses hält die Kantone in Art. 45 Abs. 3 Bst. a explizit dazu an, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen.

Wie die Gesetzesinitiative zielt der Gegenvorschlag ausserdem darauf ab, alle Passagen im EnG BL, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Bestimmungen per Dekret zu erlassen, zu streichen und das EnD vollumfänglich aufzuheben.

An dieser Stelle ist wichtig zu betonen, dass der Gegenvorschlag nicht als Zeichen gegen die Kompetenz des Landrats zum Erlass von energetischen Bestimmungen per Dekret, nicht gegen das EnD als solches und schon gar nicht gegen Dekrete im Allgemeinen zu verstehen ist. Vielmehr erlaubt die Verankerung des Dekretinhalts direkt im Energiegesetz die von der Initiative geforderte direkte Mitsprache der Stimmberechtigten.

Die Pflicht zur Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten nach § 2a EnD, welche das Kantonsgericht mit Urteil vom 11. September 2024 aufgehoben hat, ist bewusst nicht Bestandteil des vorliegenden Gegenvorschlags, weil das Thema Solarenergie bereits von der hängigen Solar-Initiative abgedeckt ist.

2.4.2. *Wortlaut des Gegenvorschlags*

§ 8 Gebäudeenergieausweis

Aufgehoben

Kernpunkt

Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht der Gesetzesinitiative auf, alle Bestimmungen im EnG BL, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Vorschriften per Dekret zu erlassen, aufzuheben. Aus diesem Grund ist § 8 konsequenterweise aufzuheben. Der Landrat hat von der Möglichkeit gemäss § 8 ohnehin noch keinen Gebrauch gemacht.

§ 9 Sparsame und effiziente Energienutzung

Abs. 2 Aufgehoben

Kernpunkt

Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht der Gesetzesinitiative auf, alle Bestimmungen im Gesetz, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Vorschriften per Dekret zu erlassen, aufzuheben. Aus diesem Grund ist § 9 Abs. 2 konsequenterweise aufzuheben. Der Landrat hat von der Möglichkeit gemäss § 9 Abs. 2 ohnehin noch keinen Gebrauch gemacht.

§ 10 Anteil erneuerbarer Energie

§ 10 Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer

Abs. 1 (geändert)

Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

Abs. 2 (geändert)

Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

Abs. 3 (neu)

Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

Kernpunkt

Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht der Gesetzesinitiative auf, alle Bestimmungen im Gesetz, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Vorschriften per Dekret zu erlassen, aufzuheben bzw. Bestimmungen, die bisher im Dekret geregelt waren, neu auf Gesetzesstufe zu verankern. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen aus § 1 Dekret zum EnG BL, wie er vom Landrat am 19. Oktober 2023 geändert worden ist, wortgetreu in § 10 EnG BL übernommen und die bisher in § 10 EnG BL geregelten Delegationsnormen gestrichen.

Die Bestimmungen tragen dazu bei, bei der Erwärmung des Warmwassers die fossilen Energieträger schrittweise durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Das wiederum ist im Hinblick auf eine sichere, klimaverträgliche und bezahlbare Energieversorgung im Kanton wichtig.

§ 10a (neu) Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

¹ Bei Neubauten und beim Kesseleratz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

Kernpunkt

Der neue § 10a entspricht grundsätzlich wortgetreu (siehe hierzu auch den Kommentar zu Abs. 1) dem vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen § 1a Dekret zum EnG BL. Der Gegenvorschlag nimmt die Idee der Gesetzesinitiative auf, Bestimmungen, die bisher im Dekret geregelt waren, neu auf Gesetzesstufe zu verankern. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen aus § 1a Dekret zum EnG BL in den neuen § 10a EnG BL überführt. Mit § 10a EnG BL erfüllt der Kanton die Vorgaben aus dem eidgenössischen Energiegesetz. Dieses hält die Kantone in Art. 45 Abs. 3 Bst. a explizit dazu an, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen.

Die Bestimmungen tragen dazu bei, bei den Heizwärmeerzeugern die fossilen Energieträger schrittweise durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Die Bestimmung löst zudem Investitionen aus, von denen insbesondere die regionale Wirtschaft profitiert. Ausserdem wird der Kanton

dadurch unabhängiger von Energieimporten aus dem Ausland. Das wiederum ist im Hinblick auf eine sichere, klimaverträgliche und bezahlbare Energieversorgung im Kanton wichtig.

Erneuerbare Heizsysteme weisen zudem in der Regel niedrigere Betriebskosten auf, wovon auch Mieterinnen und Mieter profitieren. Liegenschaftsbesitzende können beim Wechsel von fossilen oder direktelektrischen Heizwärmeerzeugern auf ein System mit erneuerbaren Energien über das [Baselbieter Energiepaket](#) Förderbeiträge beanspruchen und erhalten zudem eine kostenfreie Erst- sowie Vorgehensberatung durch die [Öffentliche Baselbieter Energieberatung](#).

In besonders ungünstigen Konstellationen (z. B. bei sehr beengten Platzverhältnissen) ermöglichen die Ausnahmebestimmungen nach Abs. 2 sowie die Härtefallregelung nach § 38 Abs. 2 EnG BL einen 1:1 Ersatz des fossilen Heizsystems. Letzteres gilt insbesondere für Personen, bei denen die Investition in ein neues auf erneuerbaren Energien basierendes Heizsystem eine unverhältnismässige Härte darstellt – etwa wenn nachgewiesen ist, dass infolge fehlender Tragbarkeit die Hypothek nicht weiter aufgestockt werden kann, die Investition einen massgeblichen Anteil des verfügbaren Vermögens beansprucht und eine Finanzierung durch Dritte zu marktüblichen Bedingungen nicht realisierbar ist.

Absatz 1

Weil der Gegenvorschlag, so er denn vom Stimmvolk angenommen wird, voraussichtlich frühestens auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten würde, erübrigt es sich, in Abs. 1 den Zeitpunkt des Vollzugs der Bestimmung betreffend Kesslersatz und Brennersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, hier explizit zu erwähnen, wie dies in § 1a Abs. 1 Dekret zum EnG BL noch der Fall ist.

Funktionstüchtige Öl- und Gasheizungen müssen – im Unterschied zu anderen Kantonen – weder vorzeitig noch bis zu einem bestimmten Stichtag ersetzt werden.

Absatz 2

Ausnahmen sind vorgesehen, wenn erneuerbare Wärmeerzeuger technisch nicht möglich sind oder die Anlage über ihre Lebensdauer hinweg nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Wenn die Bestimmung im konkreten Einzelfall zu unverhältnismässiger Härte führt, sieht das geltende Energiegesetz in § 38 Abs. 2 ebenfalls Ausnahmen vor.

§ 38 deckt § 4 Dekret zum EnG BL inhaltlich vollständig ab, weshalb diesbezüglich sodann keine weiteren Anpassungen im EnG BL nötig sind.

§ 10b (neu) Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie im Sinne von § 10 und § 10a gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme;
- f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;
- g. Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;
- h. erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.

Kernpunkt

§ 10b definiert die Optionen, die an die Bestimmungen in den §§ 10 und 10a angerechnet werden können.

Der neue § 10b entspricht dem vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen § 2 Dekret zum EnG BL. Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht bzw. Idee der Gesetzesinitiative auf, Bestimmungen, die bisher im Dekret geregelt waren, neu auf Gesetzesstufe zu verankern. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen aus § 2 Dekret zum EnG BL wortgetreu in den neuen § 10b EnG BL überführt (und lediglich um einen Verweis auf die §§ 10 und 10a ergänzt).

Absatz 1

Abs. 1 enthält – im Gegensatz zum von den Initianten der Gesetzesinitiative vorgeschlagenen § 10 – bewusst auch die vom Landrat am 19. Oktober 2023 neu in den bisherigen § 2 des Dekrets aufgenommenen Buchstaben f. Anschluss an ein Fern- und Nahwärmenetz, g. Abwärme und h. erneuerbare und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe, weil den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern dadurch mehr Optionen zur Erfüllung der Vorgaben gemäss §§ 10 und 10a zu Auswahl stehen.

Würde die Gesetzesinitiative angenommen, würden den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern diese Optionen nach Bst. f. bis h nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Energiegesetz des Bundes sieht in Art. 45 Abs. 3 Bst. a explizit die Möglichkeit vor, Abwärme beim Anteil erneuerbarer Energie anzurechnen.

Abs. 1 definiert die vor Ort direkt vorhandenen Energie- und insbesondere Wärmequellen, welche im Rahmen von § 10 und § 10a angerechnet werden dürfen. Der Betrieb einer Wärmepumpe fällt unter Abs. 1 Bst. e. Dabei ist nicht massgeblich, aus welcher Quelle der dafür erforderliche Strom stammt. Deshalb wird Wasserkraft oder Windkraft in Abs. 1 nicht explizit aufgeführt.

Aufhebung EnD

Der Erlass SGS 490.1, Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017, wird aufgehoben.

Kernpunkt

Die Bestimmungen des Dekrets zum Energiegesetz werden in die §§ 10, 10a und 10b EnG BL übernommen bzw. überführt resp. sind inhaltlich bereits durch § 38 EnG BL abgedeckt. Folglich kann das Dekret zum EnG BL aufgehoben werden.

2.5. Rechtsgrundlagen

Nach § 78a Abs. 2 GpR hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen; der Regierungsrat kann dem Landrat zudem einen Gegenvorschlag unterbreiten. Gemäss § 79 Abs. 1 GpR darf einer formulierten Initiative nur ein formulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die formulierte Gesetzesinitiative zielt darauf ab alle Bestimmungen, die vor der jüngsten Teilrevision bereits im EnD verankert waren, im EnG BL zu verankern (§§ 1, 2 und 3 EnD in der Fassung vom 1. Juli 2017) und das EnD vollumfänglich aufzuheben.

Der Gegenvorschlag zielt darauf ab, die aktuelle Fassung des EnD, mitsamt den vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen Änderungen (ausgenommen die vom Kantonsgericht aufgehobene Photovoltaik-Eigenstromerzeugungspflicht gemäss § 2a EnD), auf Gesetzesstufe zu verankern. Der Gegenvorschlag zielt ausserdem (wie die Initiative) darauf ab, alle Passagen im EnG BL, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Bestimmungen per Dekret zu erlassen, zu streichen und das EnD vollumfänglich aufzuheben.

Sowohl bei der Gesetzesinitiative als auch beim Gegenvorschlag geht es um Bestimmungen, die bereits heute in Kraft sind. Die Vorlage verursacht insofern keine finanziellen Auswirkungen bzw. setzt keine Mittel voraus, die im AFP nicht bereits eingestellt wären.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Sowohl bei der Gesetzesinitiative als auch beim Gegenvorschlag geht es um Bestimmungen, die bereits heute in Kraft sind. Die Vorlage zieht insofern keine Mehrausgaben oder Mindereinnahmen nach sich.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Die für den Vollzug der Bestimmungen erforderlichen Ressourcen sind im AFP 2025-2028 bereits eingestellt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Sowohl bei der Gesetzesinitiative als auch beim Gegenvorschlag geht es um Bestimmungen, die bereits heute in Kraft sind. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verändert sich gegenüber den geltenden Bestimmungen nicht.

Mit der formulierten Gesetzesinitiative würde die Bestimmung zum Anteil erneuerbarer Energie bei den Heizwärmeerzeugern ersatzlos wegfallen. Die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele würde entsprechend erschwert. Würde die Gesetzesinitiative angenommen, würden den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern zudem die Optionen nach § 2 Abs. 1 Bst. f. bis h nicht mehr zur Verfügung stehen, namentlich der Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz, Abwärme und erneuerbare und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der formulierten Gesetzesinitiative würde die Bestimmung zum Anteil erneuerbarer Energie bei den Heizwärmeerzeugern nach § 1a EnD ersatzlos wegfallen.

Beim Gegenvorschlag geht es um Bestimmungen, die bereits heute in Kraft sind und bereits eine Regulierungsfolgenabschätzung durchlaufen haben (siehe hierzu [Vorlage an den Landrat](#) im Geschäft [2022/683](#), Kapitel 2.8, Massnahme M01).

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Gestützt auf § 78a Abs. 2 GpR entfällt bei Initiativen und gegenübergestellten Gegenvorschlägen das Vernehmlassungsverfahren.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» wird abgelehnt.
2. Das Energiegesetz vom 16. Juni 2016 (EnG BL, SGS 490) wird im Sinne des Gegenvorschlags zur formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» gemäss Beilage geändert.
3. Die Ziffern 1 und 2 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
4. Das Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (SGS 490.1) wird aufgehoben unter dem Vorbehalt, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» oder die Änderung des Energiegesetzes gemäss Ziffer 2 in der obligatorischen Volksabstimmung angenommen wird.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, 29. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung Energiegesetz (SGS 490)
- Synoptische Darstellung der Änderung des Energiegesetzes

Landratsbeschluss

über die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»: Ablehnung mit Gegenvorschlag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» wird abgelehnt.
2. Das Energiegesetz vom 16. Juni 2016 (EnG BL, SGS 490) wird im Sinne des Gegenvorschlags zur formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» gemäss Beilage geändert.
3. Die Ziffern 1 und 2 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
4. Das Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (SGS 490.1) wird aufgehoben unter dem Vorbehalt, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» oder die Änderung des Energiegesetzes gemäss Ziffer 2 in der obligatorischen Volksabstimmung angenommen wird.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: